

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Pflegegesetz geändert wird

Zahl: 20031-SOZ/1213/430-2024

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Pflegegesetz geändert wird.

Mit dem Hintergrund der langjährigen Erfahrung in der Vertretung von Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nimmt VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung nachstehend zu den geplanten Änderungen Stellung:

Vorbemerkungen

In den Erläuternden Bemerkungen wird der Vorprozess der Novellierung beschrieben, den wesentlichen Stakeholdern wurde in Umfrage und Planungstagen 2023 die Möglichkeit zur partizipativen Mitwirkung geboten.

Darüber hinaus hat das Land Salzburg beginnend mit November 2021 die Plattform Pflege II gestartet, in welchem eine Vielzahl von involvierten Institutionen in 10 Arbeitsgruppen Verbesserungsvorschläge zum Thema Pflege und deren aktuelle Herausforderungen formulierten.

Vor dem Hintergrund dieser personalaufwändigen und intensiven Beteiligungsprozesse im Vorfeld nehmen sich die Inhalte der gegenständlichen Novellierung doch eher bescheiden aus bzw. stehen mit den veröffentlichten Ergebnissen nicht immer im Einklang, wie im Folgenden darauf näher einzugehen ist.

Im Wesentlichen besteht die Novellierung aus legistischen Präzisierungen und Umformulierungen, aber wenig inhaltlichen Aspekten. Die Novelle stellt insbesondere keine adäquate Antwort auf die drängenden Fragen im Pflegebereich dar, so wurde es zB unterlassen, die Personalausstattung im Anwendungsbereich des Salzburger PflegeG entsprechend zu regeln.

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Bereichsleitung Salzburg / Tirol
- Rainerstraße 2 / 4. Stock, 5020 Salzburg
- T 0662/ 877749 0, M 0676 83308 1510
- norbert.krammer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Geplante Änderungen:

Zu § 2 – Anwendungsbereich

Begrüßt wird die Klarstellung des Anwendungsbereichs und auch die Ausdehnung auf Einrichtungen, mit zumindest drei Betreuungsplätzen zum Zweck der stationären Pflege, statt wie bisher mehr als fünf Plätzen, der Vorteil der Harmonisierung mit anderen Gesetzen, wie dem HeimAufG, ist in den Erläuterungen angemerkt (S 8), soll aber noch deutlicher und durchgehend erfolgen (z.B. § 18 und § 19).

Angeregt wird, dass auch der nicht definierte – und damit unbestimmte – Begriff des „Betreuten Wohnens“ begrifflich klargestellt wird. Hier könnte die Definition der Richtlinie für Betreutes wohnen in der Steiermark als Vorbild herangezogen werden.

Mit dem Definitionsversuch im Bereich der Seniorenpflegeeinrichtungen wird entgegen der Ankündigung mehr Unklarheit als Klarheit geschaffen. Laut Begutachtungsentwurf sollen Einrichtungen, die nur fallweise Pflegeleistungen anbieten, nicht unter den Definitions- und damit Regelungsbegriff fallen. Dies ist unklar und daher als unbestimmt abzulehnen.

Zu § 3 – Allgemeine Kriterien der Leistungserbringung

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung begrüßt die angemessene Bedachtnahme auf die „Bedürfnisse, Vorlieben und Gewohnheiten“ der Kunden und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass insbesondere bei Menschen mit psychischen Erkrankungen sich diese in für Dritte wenig nachvollziehbaren Formen äußern können. Es sollte vermieden werden, dass die „Interessenabwägung“ zwischen Berücksichtigung der Bedürfnisse des Einzelnen und dem ungestörten (Heim-)Betrieb (Erläuterung S 12) nicht ständig zu Lasten der individuellen Selbstbestimmung ausfällt.

Begrüßt wird auch die Aufnahme dieser Bedürfnisse, Vorlieben und Gewohnheiten in die Dokumentation, da dadurch zumindest Kommunikation und Auseinandersetzung erfolgt und damit schon ein Ausgleich zwischen ggf. widerstrebenden Interessen stattfindet.

In diesem Zusammenhang wird auch auf eine Forderung der Plattform Pflege II nach psychologischer Begleitdienste in Langzeitpflegeeinrichtungen hingewiesen:
„Zur Entlastung von stationären Langzeitpflegeeinrichtungen wird die Inanspruchnahme eines gerontopsychologischen Konsiliardienstes durch die

Seniorenwohnheime finanziell abgesichert. Damit soll unter anderem die ausreichende psychologische Begleitung von einzelnen Bewohnerinnen und Bewohnern mit akuten psychologischen Themenstellungen, die psychologische Beratung von Pflorgeteams in psychosozial herausfordernden Betreuungssituationen sowie die Durchführung von Kriseninterventionsgesprächen ermöglicht werden.“ (vgl. Ergebnisbericht Plattform Pflege II S 30; https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Documents/pflegebericht2022.pdf

Zu § 17 – Leistungen

Die in § 2a vorgenommene Umschreibung der Begriffe „Betreuung“ und „Hilfe“ orientieren sich am Bundespflegegesetz und damit an den Mehraufwendungen zur Grundpflege, also der Befriedigung körperlicher Bedürfnisse. Die komplexen Bedarfe von Menschen mit psychischen, gerontopsychiatrischen, kognitiven und dementiellen Erkrankungen bleiben unberücksichtigt. Dieser umfassende Bereich muss ausführlich beschrieben und in die Leistungserbringung aufgenommen werden.

Seit vielen Jahren bleibt die Wäscheversorgung der Oberbekleidung bei einer Regelung unberücksichtigt, obwohl immer wieder auf den Bedarf hingewiesen und eine Klarstellung und bestenfalls eine Aufnahme in den Leistungskatalog angeregt wird. Hier sind andere Bundesländer bereits seit Jahren konsumentenfreundlicher.

Zu § 18 – Personalausstattung und Qualitätssicherung

In der vorgeschlagenen Fassung des Sbg. PflegeG wird den Trägern der Senioren- und Seniorenpflegeheimen auferlegt, dass sie ausreichend fachlich qualifiziertes Pflegepersonal zum Einsatz bringen, was bereits von der alten Rechtslage erfasst ist. Neu ist die – aufgrund der Rsp. des LVwG notwendige und für die Heimaufsicht maßgebliche – Hinzufügung, dass *„alle im Sinne dieses Gesetzes erforderlichen Leistungen erbracht werden können und die Leistungserbringung nicht gefährdet ist“*.

Der Landesgesetzgeber kann sich auch mit dieser Novelle abermals nicht dazu entschließen, einen für die Leistungserbringung erforderlichen Personalschlüssel festzulegen.

Im Ergebnisbericht der Plattform Pflege II

(https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Documents/pflegebericht2022.pdf) wird eine „Dienstplanstabilität“ gefordert, dies insbesondere bezogen auf die Nachtdienste. Hierzu wird bspw. eine doppelte Besetzung von Nachtdiensten – auch in

Langzeitpflegeeinrichtungen – verlangt (S 29). Ergänzend dazu wird auch die besonders belastende Arbeitssituation insbes. für ältere Mitarbeiter:innen beschrieben.

Deutlicher dazu wird die Unterlage „Die aktuelle Pflegepersonal-Situation erfordert Maßnahmen“ der Stadt Salzburg (2021) – bei großer personeller Überschneidung zu den Teilnehmer:innen der Plattform Pflege II – hierin wird unter dem Punkt Verwaltungspraxis und der Beschreibung „*mittelfristig umsetzbare Maßnahmen durch das Land*“ angeführt:

„ Einführung eines Pflegepersonalschlüssels in der stationären Langzeitpflege. Es benötigt zur Planung einen Richtwert – nicht erforderlich ist ein Instrument um Verwaltungsstrafverfahren führen zu können.“ (https://www.stadt-salzburg.at/fileadmin/user_upload/20222/pflegepersonal_massnahmen.pdf).

Auch in anderen österreichischen Bundesländern werden aktuell Novellierungen zur Pflege in stationären Einrichtungen erlassen, so zuletzt in der Steiermark, wo ein Personalschlüssel als VO der Stmk. LReg. festgelegt ist (Steiermärkische PersonalausstattungsVO 2025, stmk. LGBl Nr. 159/2024).

Überhaupt ist festzuhalten, dass die Salzburger Regelungen zur Personalausstattung im Vergleich der Österreichischen Bundesländer am wenigsten konkret sind (vgl. Gegenüberstellung in: AK Oberösterreich, Der öö. Mindestpersonalschlüssel für Alten- und Pflegeheime auf dem Prüfstand – Grundlagen, Herausforderungen, Entwicklungsbedarf, S 18f, in:

https://ooe.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/arbeitswelt/arbeitsbedingungen/WSG_2024_Der-ooe-Mindestpflegepersonalschluessel.pdf

Diese Beispiele belegen, dass die Festlegung eines Personalschlüssels nicht nur der Qualitätssicherung dient, sondern auch positive Auswirkungen für das Pflegepersonal hat. Dadurch kann eine, wie o.a., Dienstplanstabilität erreicht werden, was eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für das Pflegepersonal darstellt.

Wie unbestimmt, ja löchrig, die Personalausstattung auch zukünftig festgelegt werden soll, wird am Beispiel der bloßen „Anwesenheit“ einer DGKP ersichtlich. Die „tägliche Anwesenheit“ wird zeitlich nicht näher bestimmt, es fehlt auch eine Festlegung für den Nachtdienst. In Ausnahmefällen kann die Anwesenheit auch durch eine Rufbereitschaft – zeitlich offensichtlich unbeschränkt - ersetzt werden. Damit wird auch die Bestimmung über Anordnung freiheitsbeschränkender Maßnahmen im HeimAufG unterlaufen.

Anlass für den vorliegenden Entwurf waren Qualitätsprobleme in Salzburgs Heimen und massive Kritik an der Aufsicht. Hier lässt man vorsichtshalber die Finger von einer Verbesserung, der Mindeststandard wird durch Standards – und damit mehr Interpretationsspielraum – ersetzt und die kritisierte Dokumentation wird nicht neu aufgestellt.

Für VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung stellt die gegenständliche Novelle wieder eine vertane Chance zur Einführung eines Personalschlüssels dar, die allgemein gehaltenen Vorgaben und Verweise auf das GuKG können dafür keinen Ersatz bieten

Salzburg, 8. Jänner 2025

Mag. Norbert Krammer
Bereichsleitung

MMag. Johann Huber BA
Rechtsberatung